

Fachamt: Stadtwerke

Vorlage-Nr.: 2020-167/1

Datum: 23.06.2020

Beschlussvorlage

Freibadöffnung unter Bedingungen der Corona Verordnung (Corona VO Sportstätten)

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	02.07.2020	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt das Hygienekonzept für die Freibadöffnung zum 27.06.2020 auf der Basis der Corona Verordnung (Corona VO Sportstätten) vom 04.06.2020 (Anlage 1).
2. Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung der Haus- und Badeordnung unter Pandemie Bedingungen für die Zeit der Gültigkeit der Corona VO Sportstätten zu.
3. Der Gemeinderat beschließt das vorliegende Corona-Preissystem für die Zeit der Gültigkeit der Corona VO Sportstätten. Die Preise (Bruttopreise) für Erwachsene 2,-- € und Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten sowie Erwachsene mit Schwerbehinderung 1,-- € pro Eintritt.
4. Der Gemeinderat stimmt den Mehrkosten für die Freibadöffnung zum 27.06.2020 unter Pandemie-Bedingungen in Höhe von ca. 120.000 € zu. Der neue Verlust des Geschäftsfeld Bäder beträgt voraussichtlich 1.037.400 € (Plan 917.400).

Sachverhalt / Begründung:

1. Ausgangslage:

Am 17.03.2020 wurde das Hallenbad durch die Verfügung des Landes Baden-Württemberg geschlossen. Die Betriebsführung des Bades wurde heruntergefahren und das Wasser aus dem Becken gelassen. Beim Personal wurden die Mehrzeitkonten heruntergefahren. Da zu dieser Zeit schon die Vorbereitungsarbeiten im Freibad liefen, konnten hierdurch das Personal beschäftigt werden. Teile des Personals wurden bei den Stadtwerken im Officemanagement und zu desinfektionszwecken im Gebäude und in den Bussen eingesetzt. Ab 15.05.2020 wurden alle Badmitarbeiter zu 50% in Kurzarbeit geschickt.

Am 22.05.2020 wurde in der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) der Betrieb

von Schwimmbädern zum Zweck das Anbieten von Schwimmkursen und Schwimmunterricht wieder möglich. Den Betrieb haben wir mit Umsetzung der geltenden Verordnung am 08.06.2020 mit Schulen und Vereine wieder aufgenommen.

Am 04.06.2020 wurde die neue Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten veröffentlicht und theoretisch wäre ein Betrieb für die Öffentlichkeit ab 06.06.2020 wieder möglich.

Das vorbereitete Konzept zu einer Badöffnung wurde an die aktuelle Verordnung angepasst und liegt vor.

2. Öffnungszeiten

Auf Grund der in der Verordnung aufgeführten Auflagen im Bezug auf Desinfektion und Hygiene, sowie die Beschränkung der Besucherzahlen haben wir uns entschieden eine sogenannte Blocköffnung durchzuführen. Die Öffnungszeiten wurden in Berücksichtigung der Dienstpläne des Bäderpersonals erstellt.

Hier die Aufstellung:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Frühschwimmer 7.00 Uhr - 8.00 Uhr		Frühschwimmer 7.00 Uhr - 8.00 Uhr		Frühschwimmer 7.00 Uhr - 8.00 Uhr		
Block 1 9.00 Uhr - 12.00 Uhr	Block 1 9.00 Uhr - 12.00 Uhr	Block 1 9.00 Uhr - 12.00 Uhr	Block 1 9.00 Uhr - 12.00 Uhr	Block 1 9.00 Uhr - 12.00 Uhr	Block 1 9.00 Uhr - 12.00 Uhr	Block 1 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Block 2 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	Block 2 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	Block 2 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	Block 2 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	Block 2 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	Block 2 13.00 Uhr - 16.00 Uhr	Block 2 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Vereine 17.00 Uhr - 20.00 Uhr	Block 3 17.00 Uhr - 20.00 Uhr	Vereine 17.00 Uhr - 20.00 Uhr	Block 3 17.00 Uhr - 20.00 Uhr	Block 3 17.00 Uhr - 20.00 Uhr	Block 3 17.00 Uhr - 20.00 Uhr	Block 3 17.00 Uhr - 20.00 Uhr

In den Ferien (ab 30.07.2020) findet Montags und Mittwochs kein Vereinsschwimmen statt. Hierfür jeweils Block 3 (Öffentlichkeit).

3. Nutzbare Wasser- und Liegefläche

In der Verordnung wurde in §2 Abs.1 eine genaue Berechnung der Personenanzahl vorgeschrieben. Daraus ergibt sich folgendes:

Berechnung nach Wasserfläche:

Schwimmerbereich im gr. Becken:	30m x 20m = 600m²: 10m²	= 60 Personen
Nichtschwimmerbereich:	20m x 20m = 400m²: 4m²	= 100 Personen
Kinderbecken	ca. 140m²: 4m²	= 35 Personen

Gesamtpersonen: **195 Personen**

Berechnung nach Liegefläche:

Gesamtfläche des Freibadgeländes: **12.000 m²: 10m²** = **1.200 Personen**

Auf Grund der großzügigen Freifläche des Freibades könnten um die 10 m² Regel der Verordnung einzuhalten 1.200 Personen ins Bad. Die Berechnung der Wasserfläche ergibt eine max. Besucherzahl von 195 Personen. Wie in der Verordnung beschrieben sind beide Werte heranzuziehen.

Bei einer Öffnung würden wir mit **220 Personen** pro Block starten, falls sich die Personenzahl als gut handelbar herausstellt kann man die Anzahl schrittweise erhöhen. Für die 3 Blöcke Frühschwimmer (1 Stunde) würden wir **60 Personen** zulassen (errechnet aus: 6 Bahnen a 10 Personen).

Somit ergibt sich pro Tag eine maximale Besucherzahl:

Montag	500 Besucher + Vereine (in den Ferien 660 Besucher)
Dienstag	660 Besucher
Mittwoch	500 Besucher + Vereine (in den Ferien 660 Besucher)
Donnerstag	660 Besucher
Freitag	720 Besucher
Samstag	660 Besucher
Sonntag	660 Besucher

4. Einlasssystem

In der Verordnung §2 Abs.1 Punkt 3 steht: *.... Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Bädern gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, insbesondere durch vorherige Reservierung oder Ticketbuchung*

Hieraus ergibt sich, dass ein Online-Ticketsystem eingesetzt werden muss.

Auf der Suche nach einer kostengünstigen und schnellen Lösung haben wir uns für das System der Fa. pre-tix entschieden. Hierbei werden keine Einmalkosten fällig und es werden pro Ticket 2,5% des Nettoticketwertes pro Ticket fällig.

Großer Vorteil der bargeldlose Bezahlvorgang, sowie die ebenso in der Verordnung geregelte Datenerfassung Name und Vorname, Datum, Beginn (Uhrzeit) des Besuchs,

maximale Badezeit des Blocks, sowie die Adressen der Besucher werden in dem Programm automatisch archiviert.

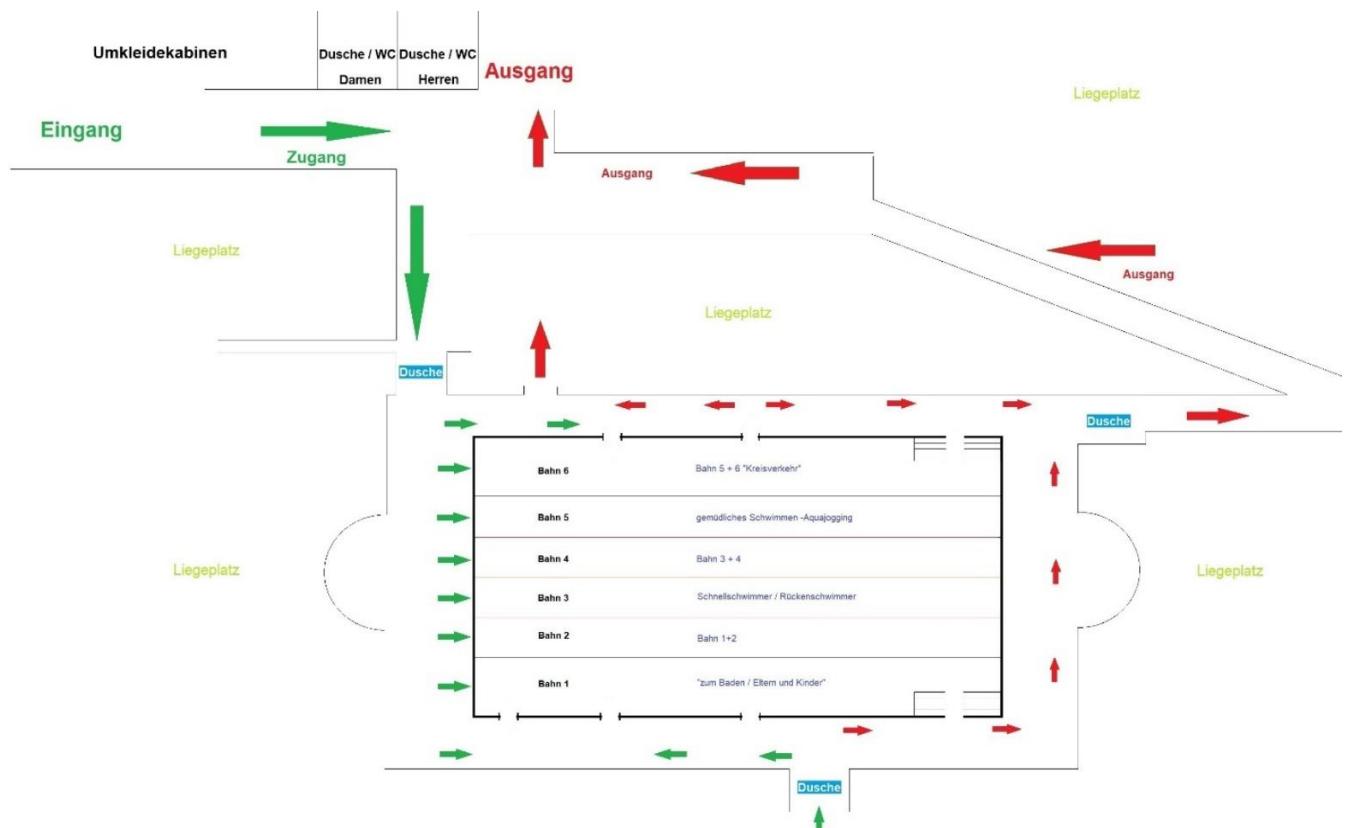
5. Eingang- und Ausgangsregelung

Der Eingang und der Ausgang sind räumlich getrennt.

Der Zugang zum Freibad erfolgt über den Haupteingang. Hier wird mit einem hinter dem Spukschutz platzierter 3D Scanner die Eintrittskarten (3D Code im Handy oder Ausdruck) eingelese. Somit ist ein kontaktloser Zugang ins Freibad gewährleistet.

Der Ausgang, für alle, erfolgt über das Drehkreuz am Parkplatz.

Es wurde ein Wegeplan erstellt in dem die Richtungen vorgegeben sind. Dieser wurde durch Beschriftung und Pfeile auf dem Boden, sowie mit Hinweisschildern im Bad realisiert.



6. Umkleide-/Sanitärbereich

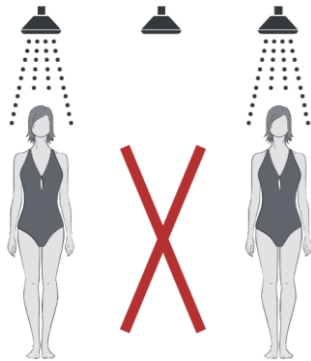
Im Umkleidebereich werden folgende Maßnahmen nach Vorgabe der Verordnung durchgeführt:

- Abstandsmarkierungen und Richtung anbringen (Pfeile, farbliche Markierung)
- Wärmeraum bleibt geschlossen
- Einzelkabinen für Behinderte eine Kabine wird geöffnet, bzw. Behindertenraum inklusive Dusche und WC
- Einzelkabinen: Im 1., 2. und 3. Gang jeweils nur jede 2. Kabine offen, somit stehen **12 Umkleidekabinen** und **3 Umkleidepilze** (auf dem Badgelände) zur Verfügung
- Schränke: Im 1., 2. und 3. Gang jeweils nur jeder 6. /7. Schrank offen (1,50 bzw. 2m Abstand), Warnschilder anbringen. Insgesamt stehen **42 Schränke** zur Verfügung.
- Sammelkabinen geschlossen
- Saisonschließfächer und Ablagemöglichkeit werden nicht angeboten

- Keine Kleiderbügel zur Verfügung stellen
- Keine zusätzlichen Bänke in der Umkleide
- Haartrockner außer Betrieb (Aerosolbildung)

Im Sanitärbereich werden folgende Maßnahmen nach Vorgabe der Verordnung durchgeführt:

- Markierungen, Pfeile anbringen, Richtungsvorgabe
- Außentüren feststellen für einen schnelleren Überblick/ Einblick wegen Benutzung (auch für die Badegäste einfacher zu erkennen ob gerade innen frei ist usw.)
- Damen/ Herren jeweils nur die äußere Dusche freigeben



max. 2 Personen



**Engstelle!
Bitte warten!**

- Waschbecken nur die beiden äußeren freigeben
- Seifenspender und Desinfektionsspender vorhanden
- WC jeweils 3 Stück zur Verfügung stellen
- Urinale außer Betrieb

7. Schwimm- und Baderegeln

Grundsätze laut Verordnung:

- das Duschen vor dem Baden ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen; das Duschen nach dem Baden findet nicht im Duschaum statt
- während des gesamten Badebetriebs muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, durchgängig eingehalten werden; Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
- Zu- und Ausstiege aus den Becken sind räumlich voneinander zu trennen; sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Becken eingehalten werden kann; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt zu Sprungtürmen, Wasserrutschen und ähnlichen Attraktionen gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden;
- es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden

- die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken;
- a) in Schwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person; abweichend hiervon kann die Wasserfläche in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, unterteilt werden; innerhalb der Bahnen ist ein Einbahnsystem einzuführen; dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;
- b) in Nichtschwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 4 Quadratmetern pro Person;

Damit die geforderten Vorgaben umgesetzt werden können, besteht bei unserem Variobecken die Möglichkeit das Becken in die Bereiche Nichtschwimmer, Schwimmer und Springer zu unterteilen, dies ist eine Variante, welche bei hohen Besucherzahlen zu wählen ist. Hierbei muss die Abstandsregel und die max. Personenzahl welche sich gleichzeitig im Wasser aufhält kontrolliert werden (Beckenaufsicht).

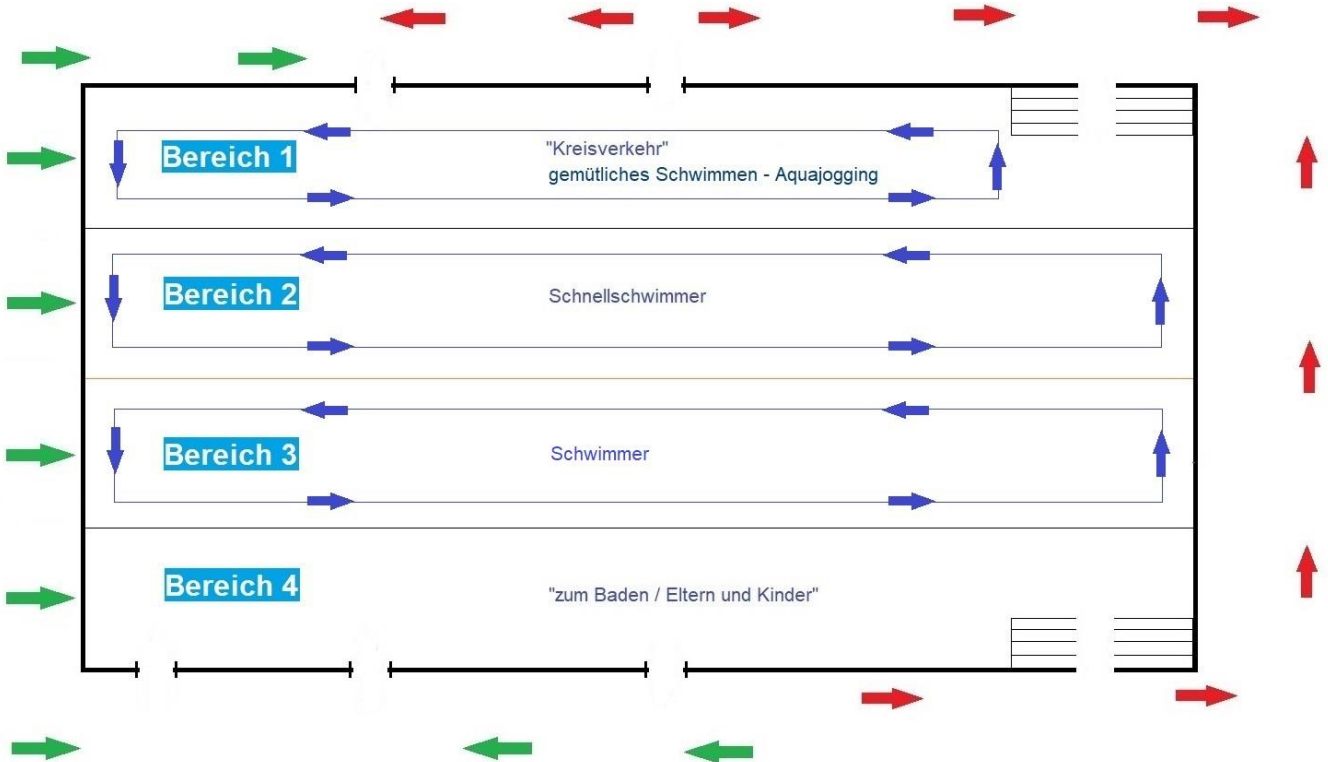
Eine weitere Variante, welche bei geringen Besucherzahlen zu wählen ist, ist das Einziehen von Leinen. Die Aufteilung erfolgt in folgender Weise:

Bereich 1: für „gemütliches schwimmen, Aquajogger (Kreisverkehr)“

Bereich 2: Schnellschwimmer (Kreisverkehr)

Bereich 3: Schwimmer (Kreisverkehr)

Bereich 4: zum Baden oder Kinder mit Eltern (Abstandsregel)



Welche Variante gewählt wird entscheidet die Beckenaufsicht.

8. Reinigung und Desinfektion

1. Grundlegende Reinigung mit und ohne Besucher:

- Alle Türklinken und Lichtschalter (Kasse, Schwimmmeister Raum, Lager, Personal Toilette und Personal Raum)
- Küche (Stuhllehnen, Tisch, Armatur, Schrankgriffe)
- Alle Telefone
- Personal Toilette (Armatur, Drücker, Brille, Mülleimerdeckel)
- Laptop, Maus, Scanner, Chlormessgerät

2. Reinigung zwischen den Kursen/ Vereinen/ Schulklassen/Besucherblöcken:

- Handlauf Garderobe, Außenwaschbecken, Bank
- „benutzte“ Umkleiden (Türklinken, Schließer, Bank)
- „benutzte“ Toiletten (Türklinken, Brille, Schließer, Drücker)
- Armaturen
- Mülleimerdeckel
- Ausgangsdrehkreuz
- (Tisch am Eingang, benutzte Kugelschreiber)
- Vorhänge der Umkleidepilze
- Fußboden/ Fußmatten wischen oder spritzen

3. Reinigung am und ums Becken mit Besucher:

- Handläufe der Einstiege und Treppen
- Griffe der Startblöcke
- Bei Benutzung Handläufe der Sprungtürme
- Bänke
- Mülleimerdeckel
- Tür und Handlauf zum Pumpenkeller
- Wachturm (Handlauf, Türklinke, Ablage, Stuhllehne, Fenstergriff)
- Duschdruckknopf
- Wasserwerte prüfen

4. Reinigung Kinderbereich:

- Kinderhäuschen: Türklinken, Schließer, Toilettendrücker, Toilettenbrille, Duschdrücker, Armatur, Fußboden spritzen
- Bänke
- Handlauf am Becken (Treppe, Einstieg)
- Mülleimerdeckel
- Vorhang des Umkleidepilz
- Wasserwerte prüfen
- Geräte vom Spielplatz (bei Benutzung)

5. Reinigung und Desinfektion nach der letzten Blockräumung:

- Zusätzlich zu Neutralisierung 1,2,3 und 4;
- Toiletten komplett desinfizieren
- Alle Sitzmöglichkeiten desinfizieren
- Duschwände mit Seifenwasser reinigen, Duschdrücker desinfizieren
- Spender kontrollieren und auffüllen (Seife, Handdesinfektion, Papier)
- Fußboden Umkleide/Duschen/Kinderhäuschen spritzen und desinfizieren
- Fußmatten spritzen und desinfizieren
- Wasserwerte prüfen
- Alle Anlagendrücker,-tasten,-griffe und-hebel zur Wasseraufbereitung

- Zusätzliche Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften:

Morgens bei Schichtbeginn

- Desinfektionsspender vor dem Eingang befüllen
- Kontrolle der Hinweisschilder, Markierungen und Schautafeln
- Wasserwerte prüfen

Die Wasserwerte (SB; NB; KB; PB) werden mindestens 3x täglich überprüft.

- Dokumentation

Die Reinigungs- und Desinfektionsdurchgänge werden vom Personal dokumentiert und per Unterschrift bestätigt. Die Listen werden archiviert.

Beispiel:

Reinigungs-/Desinfektionsplan Freibad 2020

Datum	Uhrzeit	1	2	3	4	5	Unterschrift

.....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

9. Sperrungen/Absperrungen

Damit die aktuellen Vorgaben der Verordnung umgesetzt werden können, müssen verschiedene Bereiche abgesperrt bzw. gesperrt werden. Diese sind:

- Ticketkasse
- Ausgangsdrehkreuz am Haupteingang
- Wärmeraum
- einen Teil der Umkleidekabinen und Schränke (Abstandsregel)
- Teile der WC's, Waschbecken und Duschen
- Liegenabstellplatz
- Beachvolleyballplatz und Bolzplatz
- ggf. Teile der Liegeflächen
- Sprungbretter, Startblöcke und Rutsche
- Badumgang um am Beckenrand zu sitzen

10. Personal / zusätzliches Personal

- Erhöhung der Reinigungs- und Putzstunden (eigenes Personal)

- Einstellen von Saisonkräften ab 01.07.2020 für Wasseraufsicht. Erhöhter Zeitbedarf, da höherer Kontrollaufwand. In Zeiten mit hohen Besucherzahlen doppelte Besetzung.
- Security Dienstleister für Einhaltung der Abstände im Eingangsbereich bei Blockbeginn und am Ausgangsbereich bei Blockende. Kontrolle der Abstandsregel auf den Liegewiesen.

11. Neue Corona-Eintrittspreise

- Es werden nur Einzeltickets angeboten.

Folgende Punkte der Entgeltordnung ruhen für diesen Zeitraum (Corona VO)

- Die Punkte 6,7,8 und 9
- A. Freibad die Punkte 2,3 und 4
- C. Frei- und Hallenbad die Punkte 1 und 2.2.
- D. Sauna

Bruttopreise:

Frühschwimmer (1 Stunde) und Blocktarif (3 Stunden):

Erwachsene	2,00 €
Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten und Erwachsene mit Schwerbehinderung	1,00 €

**Keine Schlechtwetterregelung !!!
Keine Rückgabe, kein Storno möglich !!!**

12. Situation Sauna und Gastro

In der vom 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Verordnung über die Benutzung von Saunen (Corona-VO Saunen) sind Abstands- und Hygienevorgaben enthalten, welche in unserem Saunabereich nicht umgesetzt werden können (Mindestabstand in der Sauna 1,5m in jede Richtung, Saunakabine hat incl. Ofen nur 12 m²). Deshalb haben wir entschieden die Sauna weiterhin geschlossen zu halten.

Im Bereich Gastro sind wir im Gespräch mit einem Betreiber welcher den Kiosk über die Freibadsaison betreiben soll.

13. Ergänzung der Haus- und Badeordnung unter Pandemie-Bedingungen

Die aktuelle Haus- und Badeordnung muss in Teilbereichen ausgesetzt und um eine zusätzliche, speziell für Pandemiebedingungen erstellte Ergänzung (Anlage 2) aufgenommen werden.

Folgende Punkte der Haus- und Badeordnung werden für diese Zeit ausgesetzt:

- **§3 Öffnungszeiten, Umfang des Nutzungsrechtes, Vertragsinhalt, Preise**
Absatz 5 (der Teil: **Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende**)
- **§3 Öffnungszeiten, Umfang des Nutzungsrechtes, Vertragsinhalt, Preise**
Absatz 7 (komplett, da nur Onlineticket möglich sind)
- **§4 Zutritt**
Absatz 3 (komplett, da Kinder bis zum 10. Lebensjahr mit erwachsener Begleitung erlaubt sind)
- **§5 Verhaltensregeln**
Absatz 14 (komplett, Wärmerraum bleibt geschlossen)
- **§8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage** (komplett, Sauna geschlossen)
- **§9 Verhalten in der Saunaanlage** (komplett, Sauna geschlossen)

14. Gefährdungsbeurteilung unter Pandemie-Bedingungen

Wird vom DVGW erstellt. Schulung und Unterweisung des Personals erfolgte am 18.06.2020.

15. Kostenermittlung der Mehrkosten

Aufstellung der geschätzten Mehrkosten:

1. Desinfektionsstände, Desinfektion, Masken	700,00 €
2. Plakate, Beschriftung	100,00 €
3. Absperrketten	80,00 €
4. Zusätzlicher Reinigungsaufwand für die Freibadsaison	8.500,00 €
5. Erhöhter Stundenaufwand ext. Beckenaufsicht	8.000,00 €
6. Security Dienstleister	11.320,00 €
7. Softwarekosten	1.900,00 €
8. PayPal-Kosten	7.900,00 €
9. Scanner	400,00 €
10. Frühschwimmer Mo., Mi. und Fr. 7.00 Uhr – 8.00 Uhr	2.500,00 €
	ca. 40.000,00 €
11. Mindereinnahmen geschätzt	80.000,00 €
	Summe: 120.000,00 €

Die Mehrkosten in Höhe von ca. 120.000 € steigern den Verlust des Geschäftsfeldes Bäder von 917.400 € auf 1.037.400 €, ohne Berücksichtigung der Hallenbadsaison im Herbst 2020. Diese kann noch nicht abgeschätzt werden, die Vorgaben der Verordnung können sich noch ändern.

16. Weitere Vorgehensweise

Auf Grund der vorliegenden Stellungnahme der Ortspolizeibehörde und der schriftlichen Antwort des Gesundheitsamtes per Mail steht eine Eröffnung am 27.06.2020 auf Basis unseren Hygienekonzepts nichts mehr im Wege.

Wir werden die Entwicklung der Besucherzahlen beobachten um ggf. schnell auf veränderte Situationen reagieren zu können.

Der Werksausschuss stimmt nach eingehender Diskussion, einstimmig, für eine Öffnung des Freibades am 27.06.2020.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)**
- Anlage 2: Ergänzung „Haus und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“**

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten)

Vom 4. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2020 geändert wurde (GBl. S. 325), wird verordnet:

§ 1

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen

(1) Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten

a) muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen durchgängig eingehalten werden, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen; ein Training von Sport- und Spielsituationen, in denen ein direkter körperlicher Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;

b) sind in geschlossenen Räumen hochintensive Ausdauerbelastungen untersagt;

2. Trainings- und Übungseinheiten
 - a) mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;
 - b) mit einer Beibehaltung des individuellen Standorts, insbesondere Training an festen Geräten und Übungen auf persönlichen Matten, sind so zu gestalten, dass eine Fläche von mindestens 10 Quadratmetern pro Person zur Verfügung steht;
 - c) beim Tanzen individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen oder bis zu zehn festen Paaren müssen auf einer Fläche stattfinden, die so bemessen ist, dass pro Person oder Tanzpaar mindestens 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen; beim Ballett an der Stange müssen sie so ausgeführt werden, dass ein Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird;
3. die Sport- und Trainingsgeräte müssen nach jeder Benutzung sorgfältig gereinigt oder desinfiziert werden;
4. Kontakte außerhalb der Trainings- und Übungszeiten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von mindestens 1,5 Metern zu Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, ist zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;
5. die Nutzerinnen und Nutzer müssen sich bereits außerhalb der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 umziehen; Umkleiden und Duschräume bleiben geschlossen, es sei denn, ein Wechsel der Kleidung oder die Nutzung der Duschen ist aufgrund der Sportart oder des Trainingskonzepts, insbesondere Elektro-Muskel-Stimulation, unerlässlich;
6. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzerin und jedem Nutzer auszutauschen;

7. die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
- a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - c) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jede Trainings- und Übungsmaßnahme eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Regeln verantwortlich ist.

(4) Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzern zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 2

Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern sowie Thermal- und Spaßbädern, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang

(1) Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, einschließlich Badeseen mit kontrolliertem Zugang, (Bäder) dürfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariat und Toiletten.

(2) Betreiberinnen und Betreiber von Bädern haben in einem einrichtungsspezifischen Hygienekonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festzulegen, wie die Maßgaben der Absätze 3 bis 6 im konkreten Fall eingehalten und umgesetzt werden können. Das Konzept muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt werden.

(3) Voraussetzung für den Betrieb von Bädern im Sinne des Absatzes 1 ist die Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes:

1. die Anzahl der am Badebetrieb teilnehmenden Personen ist durch geeignete Maßnahmen zu beschränken;
 - a) in Schwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 10 Quadratmetern pro Person; abweichend hiervon kann die Wasserfläche in einzelne Bahnen, möglichst mit Leinen oder anderen geeigneten Markierungen, unterteilt werden; innerhalb der Bahnen ist ein Einbahnsystem einzuführen; dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden; es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet;
 - b) in Nichtschwimmerbecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der Wasserfläche mit 4 Quadratmetern pro Person;
 - c) in ausgewiesenen Therapiebecken errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig im Becken aufhalten, aus der

Wasserfläche mit 4,5 Quadratmetern pro Person bei Schwimmbädern und mit 2,7 Quadratmetern pro Person bei Nichtschwimmbädern;

- d) für Liegewiesen und Liegeflächen errechnet sich die maximale Anzahl an Personen, die sich gleichzeitig auf diesen niederlassen, aus der Liegefläche mit 10 Quadratmetern pro Person;

für die Bestimmung der maximalen Personenzahl in den Bädern insgesamt sind sowohl die Wasserfläche als auch die Liegefläche heranzuziehen.

2. während des gesamten Badebetriebs muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, die nicht unter § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO fallen, durchgängig eingehalten werden; Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO;
3. falls Räumlichkeiten, insbesondere Toiletten, die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, ist die Anzahl der Personen, die die Toiletten gleichzeitig benutzen dürfen, entsprechend zu beschränken;
4. Zu- und Ausstiege aus den Becken sind räumlich voneinander zu trennen; sofern dies nicht möglich ist, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass der Mindestabstand beim Betreten und Verlassen der Becken eingehalten werden kann; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt zu Sprungtürmen, Wasserrutschen und ähnlichen Attraktionen gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden;
5. Kontakte außerhalb der Schwimmbecken und der einzelnen Attraktionen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken; Ansammlungen im Eingangsbereich sind untersagt; die Betreiber haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt zu den Bädern gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden, insbesondere durch vorherige Reservierung oder Ticketbuchung;
6. es dürfen ausschließlich persönliche Schwimm- und Trainingsutensilien, insbesondere Schwimmflügel und Schwimmbrillen, verwendet werden, sofern diese in der Badeordnung zugelassen sind;

7. bei der Umkleide sollen möglichst Einzelkabinen genutzt und die Anzahl der Spinde entsprechend eingeschränkt werden, um den Mindestabstand sicherzustellen;
8. das Duschen vor dem Baden ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten in Kleinstgruppen durchzuführen; dabei ist im Duschaum eine maximale Anzahl von drei Personen pro 20 Quadratmetern einzuhalten; das Duschen nach dem Baden findet nicht im Duschaum statt; auf das Föhnen der Haare soll nach Möglichkeit verzichtet werden;
9. Textilien, insbesondere Handtücher und Bademäntel, die an die Nutzerinnen oder Nutzer ausgegeben werden, sind nach jeder Nutzerin und jedem Nutzer auszutauschen;
10. die Betreiberinnen und Betreiber der Bäder müssen gewährleisten, dass die erforderlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Schutzabstände bei der Nutzung von Verkehrswegen sichergestellt werden,
 - b) ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zum Händewaschen zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - c) Sitz- und Liegeflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche täglich gereinigt werden; Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen sind mehrmals täglich zu reinigen;
 - d) alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller geschlossenen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern dienen, genutzt werden.

(4) Schwimmkurse und Schwimmunterricht, einschließlich Trainingseinheiten und Angebote von Sportvereinen, dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen. Schwimmunterricht findet in, möglichst mit Leinen getrennten, Bahnen statt. Dabei kann jede Bahn auf einer Bahnlänge von 50 Metern von maximal zehn Personen gleichzeitig genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet. Bei Schwimmkursen muss die

genutzte Wasserfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 10 Quadratmeter Wasserfläche zur Verfügung stehen. Es dürfen ausschließlich persönliche Trainingsutensilien, insbesondere Paddles, Schwimmbretter, Pull Buoys und Schwimmflossen, verwendet werden.

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für jedes Becken sowie für jede Attraktion eine Person zu bestimmen, die für die Einhaltung der in den Absätzen 2 und 4 genannten Regeln verantwortlich ist.

(6) Die Betreiberin oder der Betreiber hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Nutzerinnen und Nutzer zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name und Vorname der Nutzerin oder des Nutzers,
2. Datum sowie Beginn des Besuchs unter Angabe der maximal zulässigen Badezeit entsprechend dem gekauften Ticket, und
3. Telefonnummer oder Adresse der Nutzerin oder des Nutzers.

Die Nutzerinnen und Nutzer dürfen Bäder im Sinne des Absatzes 1 nur besuchen, wenn sie die Daten nach Satz 1 der Betreiberin oder dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 3 Betretungsverbot

Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

dürfen die Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und die Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 nicht betreten.

§ 4

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

(1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Waren zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Gaststätten.

(2) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereichen, richten sich nach den für diese Einrichtungen geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Kosmetik und medizinische Fußpflege.

(3) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte, richten sich nach den für diese Einrichtungen und Dienstleistungen geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere nach der CoronaVO Einzelhandel.

§ 5

Informationspflichten

Durch Aushang außerhalb der Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 und der Bäder im Sinne des § 2 Absatz 1 sowie in regelmäßigen Abständen auf den Verkehrsflächen und -wegen innerhalb dieser, sind die die Nutzerinnen und Nutzer betreffenden Vorgaben, die in der jeweiligen Einrichtung gelten, insbesondere Abstandsregelungen, Hygienevorgaben, prägnant und übersichtlich darzustellen, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

§ 6

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die CoronaVO Sportstätten vom 22. Mai 2020 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 4. Juni 2020

Dr. Eisenmann

Lucha

Ergänzung: „Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb unter Pandemiebedingungen“

Präambel Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus und Badeordnung des **Hallen- und Freibades der Stadt Eberbach** vom 01.04.2019 und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad (1) **Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.** (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen. (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten. (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich. (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz. (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet. (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. (9) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen. (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene). (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist. (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).

(5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife, ein Duschen in den Duschräumen ist nach Verordnung Corona VO Sportstätten vom 04.06.2020 nicht möglich. (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist. (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden. (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals. (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe. (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn). (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals. (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich. (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50 m) zum Ausweichen. (9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreibebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist. (10) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

Anmerkung (muss nicht zwingend veröffentlicht werden): Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.